

Sächsischer Kanarien- und Vogelzüchter-Verband (SKV)

LV 30 im Deutschen Kanarien- und Vogelzüchter-Bund e.V. (DKB)

Der Vorsitzende



Satzung

des Sächsischen Kanarien- und Vogelzüchter-Verbandes e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Sächsische Vereine der Kanarienzüchter, Vogelzüchter- und Vogelliebhaber haben sich am 22. Oktober 1990 zu einer Dachorganisation zusammengeschlossen.
- 1.2 Diese führt den Namen: „Sächsischer Kanarien- und Vogelzüchter-Verband e.V.“, Kurzform: SKV.
Der Verband ist, als Landesverband 30, ein Mitglied der Dachorganisation „Deutscher Kanarien- und Vogelzüchter-Bund e.V.“ (DKB).
- 1.3 Der SKV hat seinen Sitz in Dresden und ist beim dortigen Amtsgericht eingetragen. Die Verbandsanschrift ist die des jeweiligen Vorsitzenden des SKV.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des SKV

- 2.1 Der SKV ist nach den Gesichtspunkten einer Interessengemeinschaft gegliedert.
- 2.2 Der SKV fördert die Zucht und Haltung von Kanarien aller Rassen und Farbschläge sowie die Zucht von Mischlingen zwischen Kanarien und Wildvögeln und setzt sich somit für die Erhaltung der traditionsreichen Kanarienzucht ein.
- 2.3 Der SKV fördert die Zucht und Haltung der Papageienvögel, Exoten sowie fremdländischer und einheimischer Cardueliden, Weichfresser und Ziergeflügel.
- 2.4 Der SKV fördert leistungsfähige Zuchten durch Erfahrungsaustausche, Vorträge und sachkundige Schulungen.
- 2.5 Der SKV tritt für Erhaltung und Schutz der Vogelwelt ein und fördert die Gedanken zum Schutz der Natur und Umwelt.
- 2.6 Der SKV wahrt alle gemeinsamen Interessen der Vogelzüchter und unterstützt seine Mitglieder in züchterischen und organisatorischen Belangen und vertritt sie nach außen.
- 2.7 Der SKV fördert die Landesverbandsmeisterschaften (Sächsische Meisterschaft) durch Auszeichnungen für Zuchterfolge.
- 2.8 Ausrichtung einer für alle Zuchtrichtungen gemeinsamen Sächsischen Meisterschaft. Diese Meisterschaft kann vom SKV, einem dem SKV angeschlossenen Verein oder einer sächsischen Interessengemeinschaft in eigener Regie durchgeführt werden.
- 2.9 Soweit es die Belange des SKV erfordern, kann er Mitglied anderer Organisationen werden.

§3 Steuerliche Bestimmungen

- 3.1 Der SKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Kanarien- und Vogelzucht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
-

Sächsischer Kanarien- und Vogelzüchter-Verband (SKV)

LV 30 im Deutschen Kanarien- und Vogelzüchter-Bund e.V. (DKB)

- 3.2 Der SKV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der SKV verfolgt nicht den Zweck einer gewerblichen Vogelzucht.
- 3.3 Die Mittel des SKV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SKV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft im SKV

4.1 Gliederung

- 4.1.1 Der SKV als Dachorganisation setzt sich aus Vereinen zusammen. Diese Vereine sind **unmittelbare** (ordentliche) Mitglieder des SKV (im weiteren nur „Vereine“ genannt).
- 4.1.2 Die in den Vereinen organisierten Vereinsmitglieder sind **mittelbare** Mitglieder des SKV, sofern sie den SKV-Beitrag entrichten.
- 4.1.3 Der SKV kann auch einzelne Vogelzüchter und Liebhaber als mittelbares **Einzelmitglied** aufnehmen.
- 4.1.4 Einzelne Personen, welche sich um den SKV besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.
- 4.1.5 **Förderer** des SKV unterstützen die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des SKV mit einem jährlichen Mindestbetrag in Höhe eines SKV-Beitrages.

4.2 Eintritt

- 4.2.1 Vereine beantragen ihre Aufnahme als unmittelbares SKV-Mitglied schriftlich beim SKV-Vorsitzenden. Die Aufnahme bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 4.2.2 Die Aufnahme von mittelbaren Mitgliedern erfolgt in einem Verein oder gleichgestellter Organisation; in Ausnahmefällen auch mit schriftlichem Antrag direkt an den geschäftsführenden Vorstand des SKV. Mittelbares Mitglied des SKV kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.
- 4.2.3 Die Aufnahme ist erst nach Zahlung der fälligen Beiträge erfolgt. Die Aufnahme in den SKV und DKB erfolgt ohne Aufnahmegebühr.

4.3 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 4.3.1 Die Vereine und mittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, die in der SKV- und DKB-Satzungen und in den SKV- und DKB-Ordnungen niedergelegten Bestimmungen einzuhalten, die in den Mitgliederversammlungen und durch den Vorstand gefassten Beschlüsse zu befolgen und die Ziele des SKV und des DKB durch tatkräftige Mitarbeit zu unterstützen.
- 4.3.2 Alle Vereine und mittelbaren Mitglieder haben das Recht, Vorschläge zu unterbreiten und Anträge zu stellen. Mittelbare Mitglieder haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu delegieren und delegiert zu werden und sich in allen Bereichen an der Arbeit des SKV zu beteiligen.
- 4.3.3 Alle Vereine und mittelbare Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen des SKV und DKB zu benutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.

4.4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.4.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des mittelbaren Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins (unmittelbares Mitglied). Die Mitgliedschaft endet außerdem durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Sächsischer Kanarien- und Vogelzüchter-Verband (SKV)

LV 30 im Deutschen Kanarien- und Vogelzüchter-Bund e.V. (DKB)

- 4.4.2 Der Austritt ist dem SKV-Vorsitzenden bis zum **31. Oktober** eines Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen. Wird der Austritt später erklärt, verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.
- 4.4.3 Der Ausschluss oder Streichung aus dem SKV ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig.
- 4.4.4 Ein wichtiger Grund für einen Ausschluss liegt z.B. dann vor, wenn der Verein oder das mittelbare Mitglied das Ansehen des Verbandes vorsätzlich oder fahrlässig geschädigt haben oder den Interessen des SKV vorsätzlich zuwiderhandeln.
- 4.4.5 Ein wichtiger Grund für eine Streichung liegt z. B. dann vor, wenn der Verein oder das mittelbare Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.
- 4.4.6 Über den Ausschluss und Streichung eines Vereins entscheidet auf Antrag des erweiterten Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Über die Streichung eines mittelbaren Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 4.4.7 Der erweiterte Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Verein bzw. dem auszuschließenden mittelbaren Mitglied mindestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, binnen eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Soweit der Verein bzw. das mittelbare Mitglied eine schriftliche Stellungnahme abgibt, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- 4.4.8 Der Ausschluss und die Streichung werden sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Die Beschlussfassung ist dem Verein bzw. dem mittelbaren Mitglied durch den geschäftsführenden Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- 4.4.9 Offene Forderungen bei Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod bleiben als Anspruch des SKV bestehen und können mit Rechtsmitteln eingeholt werden. Ansprüche Dritter können nicht erhoben werden.

§5 Beitragszahlung

- 5.1 Jeder Verein hat entsprechend der Anzahl seiner mittelbaren SKV/DKB-Mitglieder sowohl den SKV- als auch den DKB-Beitrag bis zum 10. Oktober eines Jahres für das kommende Geschäftsjahr an den Kassenwart zu entrichten.
- 5.2 Eine Fußringbestellung setzt die vollständige Zahlung der fälligen Beiträge voraus.
- 5.3 Die Höhe des SKV-Beitrages wird von den Delegierten in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6 Die Organe des SKV, ihre Aufgaben und Zuständigkeiten

- 6.1 Die Organe des SKV sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand – bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - erweiterten Vorstand
 - die Revisionskommission
 - der Ehrenrat

6.2 Die Mitgliederversammlung (Ziff. 3 der GO)

- 6.2.1 Das höchste Organ des SKV ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal jährlich durch den geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung vier Wochen vor Beginn durch Rundschreiben an alle Vereine oder durch Veröffentlichung im Fachblatt "Der Vogelfreund" einzuberufen.
- 6.2.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden außerdem einzuberufen, wenn:
- es das Interesse des SKV erfordert
 - ein Drittel der Vereine die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand verlangen.
- 6.2.3 Der Vorsitzende des SKV und die Vorsitzenden der einzelnen Fachgruppen haben der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht zu erstatten. Ferner hat der Kassenwart einen schriftlichen Kassenbericht zu geben.
- 6.2.4 Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre den Vorstand, die Revisionskommission und den Ehrenrat in geheimer Abstimmung.
- 6.2.5 Beschlussfähig ist jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung.
- 6.2.6 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollant zu unterzeichnen ist.
- 6.2.7 Zur Mitgliederversammlung wird nach der Geschäftsordnung verfahren (Ziff. 4, 5, 6 und Ziff. 7 der GO).

6.3 Der Vorstand

- 6.3.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und einem erweiterten Vorstand.
- 6.3.2 Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand gemäß § 26 BGB) setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden des SKV
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
- 6.3.3 Der geschäftsführende Vorstand vertritt den SKV gerichtlich und außergerichtlich, wobei jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes allein vertretungsberechtigt ist.
- 6.3.4 Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des SKV zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des SKV übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, vorbereitende Beschlussfassung
 - Vorbereitung zur Beschlussfassung des Vorstandes über Disziplinarmaßnahmen gegenüber Vereinen und mittelbaren Mitgliedern.

Sächsischer Kanarien- und Vogelzüchter-Verband (SKV)

LV 30 im Deutschen Kanarien- und Vogelzüchter-Bund e.V. (DKB)

- 6.3.5 Die Leitung des SKV obliegt dem Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat die Pflicht, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes, dafür Sorge zu tragen, dass die Ziele des SKV im Interesse der Vereine und mittelbaren Mitglieder verwirklicht werden.
- 6.3.6 Der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorsitzenden in seinem Aufgabengebiet zu unterstützen und anfallende Arbeiten selbstständig zu erledigen. Er hat in allen Sitzungen und auf allen Tagungen eine Niederschrift zu fertigen, die die wörtliche Wiedergabe aller Anträge zu Beschlüssen zu enthalten hat.
- 6.3.7 Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte. Die Ein- und Ausgaben sind durch Belege ins Kassenbuch einzutragen. Er nimmt die Ringbestellungen der Vereine des SKV entgegen, prüft diese und leitet sie weiter und führt eine Statistik über die Ringbestellungen
- 6.3.8 Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Vorsitzenden der Fachgruppe Gesangskanarien (G)
 - dem Vorsitzenden der Fachgruppe Farben- und Positurkanarien, Mischlinge, Cardueliden und Europäer (FPMCE)
 - dem Vorsitzende der Fachgruppe Exoten und Psittaciden (Ex/Psi)
 - von Amts wegen dem Vorsitzenden der Preisrichter-Vereinigung im SKV (PRV 30)
- 6.3.9 Die Vorsitzenden der drei Fachgruppen unterstützen den geschäftsführenden Vorstand vor allem in fachlichen Angelegenheiten ihrer jeweiligen Fachgruppe. Sie schlagen der Mitgliederversammlung – in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden der Preisrichtergruppe – eine Ausstellungsordnung vor.
- 6.3.10 Der Vorsitzende der Preisrichter-Vereinigung (PRV 30) arbeitet eng mit den Vorsitzenden der Fachgruppen Gesang, FPMCE und Si/Ex des SKV zusammen. Er stellt der Mitgliederversammlung die Beschlüsse der PRV 30 zur Vergabe von Titeln und Platzierungen vor, mit dem steten Ziel der Förderung der Zuchten. Er sichert die Bestellung von Preisrichtern zur Sachsenmeisterschaft für alle Fachgruppen ab.
- 6.3.11 Die Tätigkeit sämtlicher Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die im Interesse des SKV getätigten Ausgaben sind zu belegen und werden gemäß getroffener Beschlüsse rückerstattet.
- 6.4 Revisionskommission
- 6.4.1 Die Revisionskommission setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen.
- 6.4.2 Die Revisionskommission ist das Kontrollorgan des SKV. Sie wacht über die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung, kontrolliert den zweckmäßigen Einsatz und ordnungsgemäßen Nachweis der finanziellen und materiellen Mittel.
- 6.4.3 Prüfungen und Kontrollen sind vom Vorsitzenden der Revisionskommission und mindestens einem weiteren Mitglied der Revisionskommission durchzuführen. Die Kassenprüfung muss mindestens 14 Tage vor der Frühjahrstagung erfolgen.
- 6.4.4 In Auswertung der Kontrollen ist die Revisionskommission berechtigt, Hinweise, Empfehlungen und Auflagen zu erteilen sowie Anträge zu stellen.
- 6.4.5 Die Revisionskommission übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es besteht kein Anspruch auf Auslagenrückerstattung.

6.5 Ehrenrat

- 6.5.1 Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden des Ehrenrates und zwei weiteren Mitgliedern, die auf die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 6.5.2 Der Ehrenrat entscheidet bei Streitfällen in vogelsportlichen Angelegenheiten sowie bei Maßnahmen des erweiterten Vorstandes im Sinne des § 7. Er ist als neutrales unabhängiges Organ an keinerlei Weisungen gebunden.
- 6.5.3 Die Rechte und Pflichten des Ehrenrates sind in der Ehrenratsordnung geregelt.

§7 Disziplinarmaßnahmen

- 7.1 Gegen Vereine und mittelbare Mitglieder, die trotz Hinweisen, Aussprachen oder erteilten Auflagen die Grundsätze der Satzung und die Ordnungen des SKV verletzen, kann der erweiterte Vorstand eine Rüge erteilen oder den Ausschluss beantragen.
- 7.2 Darüber hinaus kann der erweiterte Vorstand Vereine und mittelbare Mitglieder – auf Dauer oder zeitlich begrenzt – die Teilnahme an einzelnen oder allen SKV-Veranstaltungen und/oder die Übernahme von Ämtern im SKV versagen.
- 7.3 Bei Manipulationen am Fußring und am Vogel wird das mittelbare Mitglied für drei Jahre vom Ringbezug und von den Ausstellungen des SKV ausgeschlossen. An den DKB und – sofern das mittelbare Mitglied in anderen Vogelorganisationen Mitglied ist – an andere Vogelzuchtorganisationen ergeht ein entsprechender Hinweis (siehe auch Ziff. 10 der GO).
- 7.4 Gegen die vom erweiterten Vorstand ausgesprochene Maßnahme kann der Betroffene den Ehrenrat des SKV anrufen. Erst nach erfolgloser Anrufung ist beim DKB-Vorstand Widerspruch einzulegen und ggf. der Ehrenrat des DKB anzurufen.

§8 Fußring und Fußringbestellung

Die hierzu notwendigen Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung des SKV festgelegt (Ziff. 9 der GO).

§9 Ausstellungen und Meisterschaften

Alle Ausstellungen und Meisterschaften werden nach der Geschäftsordnung (Ziff. 11 der GO) und der Ausstellungsordnung abgewickelt.

§10 Beschlüsse und Ordnungen

- 10.1 Werden in Vorstandstagen und zu Mitgliederversammlungen rechtsfähige Beschlüsse gefasst, sind diese zu protokollieren und aufzulisten. Diese Beschlüsse sind für alle Vereine und mittelbare Mitglieder bindend.
- 10.2 Diese Satzung wird durch nachfolgende Ordnungen untersetzt:
 - Geschäftsordnung
 - Finanz- und Beitragsordnung
 - Ehrenratsordnung
 - Ausstellungsordnung
 - Auszeichnungsordnung
- 10.3 Die Ordnungen werden durch den erweiterten Vorstand erlassen und haben bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vorläufigen Charakter.

Sächsischer Kanarien- und Vogelzüchter-Verband (SKV)

LV 30 im Deutschen Kanarien- und Vogelzüchter-Bund e.V. (DKB)

- 10.4 Eine Satzungsänderung kann nur von einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten unmittelbaren Mitglieder (Vereine) bewirkt werden.

§11 Auflösung des SKV

- 11.1 Eine Auflösung des SKV kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des SKV ist eine Mehrheit von 4/5 sämtlicher Stimmen erforderlich. Diese Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung.
- 11.2 Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand (§ 6.3.1).
- 11.3 Bei Auflösung des SKV oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an die Heinz-Sielmann-Stiftung, die das Geld ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten dieser Satzung

- 12.1 Vorstehende Satzung wurde beraten und beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Dresden am 03. April 2005. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 22.10.1990 in der letzten Fassung vom 21.04.2002.
- 12.2 Die Satzungsänderung (Neufassung) tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Änderung im § 11 der Satzung zur Mitgliederversammlung am 10. März 2013.

Änderung im § 4.1.2 sowie Streichung der § 4.1.6, 4.2.4 und 4.2.10 am 10. April 2022.

gez.: Sven Pukat

Vorsitzender des SKV